

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**FÜR DIE LIEFERUNG VON HOLZPRODUKTEN 15.5.2018****1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind zur gemeinsamen Anwendung mit den spezifischen Bedingungen einer separaten bestätigten Bestellung, eines bestätigten Angebots oder eines Rahmenvertrags („Vertrag“) zwischen Metsäliitto Cooperative, einschließlich ihrer Niederlassungen, („Verkäufer“) und dem Käufer („Käufer“) im Zusammenhang mit dem Verkauf und Ankauf von Holzprodukten („Ware“) bestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auch dann anzuwenden, wenn eine Bestellung oder ein ähnliches anderes, vom Käufer vorgelegtes Dokument Bezug auf andere allgemeine Geschäftsbedingungen nimmt.

1.2. Alle Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch den Verkäufer. Das bedeutet, dass erst dann ein Vertrag zwischen den Parteien geschlossen wird, wenn eine schriftliche Bestellbestätigung des Verkäufers vorliegt.

1.3. Die verschiedenen, Vertragsbestandteile bildenden Dokumente sind als einander ergänzend anzuwenden. Im Falle etwaiger Unklarheiten oder Abweichungen ist folgende Dokumentenpriorität einzuhalten:

- Bestellbestätigung des Verkäufers
- Vom Käufer bestätigtes Angebot des Verkäufers
- Rahmenvertrag
- Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen

2. Merkmale der Ware und Fachliche Beratung

2.1. Die Qualität und sonstige Eigenschaften der Ware werden ausschließlich anhand der im Vertrag vom Verkäufer ausdrücklich genannten Spezifikationen bestimmt. Die Ware wird nicht als für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet getestet oder verkauft. Jegliche ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestimmungen, Gewährleistungen oder Bedingungen sind ausgeschlossen.

2.2. Alle Angaben zu der Ware und ihrer Verwendung, wie beispielsweise in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeanzeigen, Abbildungen und Preislisten des Verkäufers enthaltene Gewichte, Abmessungen, Funktionen, Preise, Farben und sonstige Daten, werden erst dann zu verbindlichen Vertragsbestandteilen, wenn im Vertrag ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.

2.3. Durch den Verkäufer mündlich, schriftlich oder experimentell gegebene fachliche Beratung erfolgt in gutem Glauben, aber ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit oder sonstiger Aspekte. Die fachliche Beratung durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht, die Eignung der Ware für die beabsichtigten Verwendungszwecke und Anwendungsbedingungen zu überprüfen und zu testen.

3. Preis

3.1. Der Preis der Ware entspricht dem vom Verkäufer angebotenen Tagespreis oder dem in der aktuellen Preisliste des Verkäufers aufgeführten Preis bei Vertragsschluss oder Bestellbestätigung.

3.2. Der Verkäufer ist befugt, für alle vom Verkäufer schriftlich bestätigten Änderungswünsche des Käufers hinsichtlich der Bestellung oder damit verbundener Exportdokumente eine zusätzliche Servicegebühr zu berechnen. Diese Servicegebühr für bestätigte Änderungen entfällt, wenn der Käufer den Änderungswunsch innerhalb eines etwaigen im Vertrag vereinbarten Zeitrahmens vorgebracht hat.

3.3. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, enthält der Preis keine USt. Die USt wird gegebenenfalls zum Preis hinzugerechnet.

3.4. Sofern in einem Angebot oder einer Preisliste des Verkäufers nicht anderweitig aufgeführt und sofern nicht abweichend schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart, verstehen sich alle vom Verkäufer angegebenen Preise als CIP (gemäß Incoterms 2010). Wenn der Verkäufer einem Lieferort für die Ware zustimmt, der vom Betriebsgelände des Verkäufers abweicht, muss der Käufer dem Verkäufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung erstatten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung des Preises und etwaiger sonstiger Beträge durch den Käufer an den Verkäufer auf ein offenes Konto innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Die Überweisung der fälligen Beträge hat, sofern nicht abweichend vereinbart, auf elektronischem Wege an die Bank des Verkäufers im Land des Verkäufers zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers gelten als erfüllt, wenn die jeweils fälligen Beträge bei der Bank des Verkäufers als sofort verfügbare Mittel eingegangen sind.

4.2. Sofern die Parteien ohne weitere Angaben Vorauszahlung vereinbart haben, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Vorauszahlung den Gesamtpreis umfasst und dass die Vorauszahlung rechtzeitig vor (dem vom Verkäufer anzugebenden) Versand- bzw. Abholdatum der Ware als sofort verfügbare Mittel bei der Bank des Verkäufers eingegangen sein muss.

4.3. Wenn die Parteien Zahlung per Dokumentenakkreditiv vereinbart haben, dann muss der Käufer, sofern nicht abweichend vereinbart, die Ausstellung eines Dokumentenakkreditivs zugunsten des Verkäufers durch eine angesehene Bank veranlassen. Der Verkäufer ist hierüber rechtzeitig vor dem (vom Verkäufer anzugebenden) Versand- bzw. Abholdatum der Ware in Kenntnis zu setzen. Das Dokumentenakkreditiv muss vom Verkäufer angenommen sein, auf Sicht zahlbar sein sowie Teillieferungen und Umladungen erlauben.

4.4. Insofern die Parteien vereinbart haben, dass die Zahlung durch eine Bankbürgschaft abgesichert sein soll, muss der Käufer rechtzeitig vor dem (vom Verkäufer anzugebenden) Versand- bzw. Abholdatum der Ware eine von einer renommierten Bank ausgestellte unbedingte und unwiderrufliche, bei erster Aufforderung wirksame Bankbürgschaft oder ein von einer renommierten Bank ausgestelltes Beistandsakkreditiv vorlegen.

4.5. Wenn der Käufer etwaige Zahlungen nicht bis zum Fälligkeitstag leistet bzw. die vereinbarte Bankbürgschaft oder eine sonstige von den Parteien vereinbarte Sicherheit nicht beibringt, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder etwaige weitere Lieferungen an den Käufer auszusetzen. Etwaige anderen dem Verkäufer darüber hinaus zustehende Rechte oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

4.6. Der Käufer ist nicht befugt, die Zahlung im Rahmen des Vertrags fälliger Beträge an den Verkäufer zurückzuhalten oder auszusetzen. Dies gilt unabhängig von etwaigen Ansprüchen des Käufers im Zusammenhang mit Mängeln an der Ware oder sonstigen vom Verkäufer bestrittenen Gründen.

4.7. Der Verkäufer ist befugt, ohne dem Käufer gegenüber hierfür haftbar zu sein, vom Vertrag zurückzutreten oder etwaige weitere Lieferungen an den Käufer einzustellen, falls,

FÜR DIE LIEFERUNG VON HOLZPRODUKTEN 15.5.2018

aus einem beliebigen Grund, der Verkäufer keine ausreichende Kreditversicherung erhält, die den gesamten seitens des Käufers zur Zahlung fälligen Betrag abdeckt, oder ein vom Kreditversicherungsunternehmen gewährtes Kreditlimit zurückgezogen wird oder das Konto des Käufers über das Kreditlimit hinaus überzogen ist.

5. Zinsen

5.1. Wenn der Käufer den Preis der Ware oder sonstige Geldbeträge am Tag ihrer Fälligkeit nicht zahlt, ist der Verkäufer berechtigt, für den Zeitraum zwischen dem Fälligkeitstag und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zahlung Zinsen zu verlangen.

5.2. Sofern von den Parteien nicht abweichend vereinbart, ist für verspätete Zahlungen ein Zinssatz anzuwenden, der 10 Prozent über dem Zinssatz der Zentralbank für die in der Rechnung ausgewiesene Währung liegt.

6. Lieferfrist und Gefahrübergang

6.1. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt die Lieferbedingung CIP (gemäß Incoterms 2010) zur in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Lieferadresse.

6.2. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht gemäß der Lieferbedingung auf den Käufer über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Soweit gesetzlich zulässig, gehen Rechtsansprüche und Eigentum an der Ware („Vorbehaltsware“) erst dann vollständig auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die gesamte Zahlung für (i) die Ware und (ii) etwaige sonstige Güter und Dienstleistungen erhalten hat, die der Verkäufer dem Käufer geliefert hat. Um Unklarheiten zu vermeiden, geht das Risiko für die Vorbehaltsware gemäß der Lieferbedingung über.

7.2. Der Käufer unterstützt den Verkäufer in jeglicher Weise bei der Ergreifung von Maßnahmen, die Rechtsansprüche des Verkäufers an der Vorbehaltsware zu schützen. Die Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware mit Sorgfalt zu handhaben und sie (für den Verkäufer kostenfrei) separat von allen anderen Waren zu lagern. Der Käufer ist insbesondere dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten in Höhe ihres gesamten Wiederbeschaffungswerts zu versichern.

7.3. Der Käufer ist im Rahmen seiner üblichen Geschäftsaktivitäten dazu berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuverkaufen. Der Käufer verpflichtet sich jedoch, etwaige Ansprüche aus dem Weiterverkauf an seine Kunden in der Höhe an den Verkäufer abzutreten, die dem Preis der Vorbehaltsware entspricht, den der Verkäufer in Rechnung gestellt hat. Wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Artikeln weiterverkauft wird, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einheitspreis vereinbart wurde, verpflichtet sich der Käufer, an den Verkäufer den Anteil an der Gesamtsumme abzutreten, der dem Preis der Vorbehaltsware (einschließlich USt) entspricht, den der Verkäufer in Rechnung gestellt hat.

7.4. Wenn die Vorbehaltsware weiterverarbeitet und mit anderen Artikeln kombiniert oder gemischt wird, die nicht dem Verkäufer gehören, erwirbt der Verkäufer eine Miteigentümerschaft am neuen Objekt, deren anteilige Höhe aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der kombinierten oder gemischten Vorbehaltsware und dem Wert der übrigen kombinierten oder gemischten Artikel am Tag der Weiterverarbeitung entspricht. Das neue Objekt ist daher als Vorbehaltsware zu erachten. Die Bestimmungen hinsichtlich

der Abtretung von Forderungen gemäß Abschnitt 7.3 gelten auch für das hierin definierte neue Objekt.

7.5. Wenn der Käufer eine fällige Zahlung an den Verkäufer nicht leistet und sich mit seinen Gläubigern auf einen Vergleich einigt oder eine Abtretung zu deren Gunsten vornimmt oder sich einer freiwilligen Auflösung oder Zwangsauflösung unterzieht oder ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter über sein gesamtes Vermögen oder Teile davon eingesetzt wird oder ähnliche Maßnahmen infolge offener Verbindlichkeiten ergreift oder erduldet oder insolvent wird, hat der Verkäufer unbeschadet etwaiger Rechtsmittel das Recht: (i) ohne vorherige Mitteilung alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen er die in seinem Eigentum befindliche Vorbehaltsware zurückerhalten kann, und die in seinem Eigentum befindliche Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, um Verbindlichkeiten des Käufers ihm gegenüber zu begleichen, und (ii) die Lieferung etwaiger noch nicht ausgelieferter Ware auszusetzen und den Transport etwaiger auf dem Weg zum Käufer befindlicher Ware zu stoppen und sie zurückzunehmen.

8. Verzögerung

8.1. Sollte der Verkäufer außerstande sein, die vereinbarte Lieferzeit einzuhalten, oder eine Verzögerung wahrscheinlich sein, muss der Verkäufer den Käufer über die Verzögerung und ein neues Lieferdatum informieren. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

8.2. Wenn der Verkäufer die Ware nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefert und diese Verzögerung nicht den in Abschnitt 11 erläuterten Umständen (höhere Gewalt) geschuldet oder vom Käufer zu verantworten ist, kann der Käufer schriftlich auf Lieferung innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens, wie zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, bestehen. Wenn der Verkäufer auch das neu vereinbarte Lieferdatum nicht einhält, ist der Käufer dazu berechtigt, von dem Teil des Vertrags zurückzutreten, der den verspätet gelieferten Warenanteil betrifft. Darüber hinaus kann der Käufer vom Verkäufer die Rückerstattung des für die betreffende Ware gezahlten Preises verlangen. Davon ausgenommen sind Zinsen und Geldbußen, sofern die Ware an den Verkäufer zurückgesendet wurde.

8.3. Wenn der Käufer die verfügbare Ware nicht abholt oder eine fällige Lieferung aufschiebt, hat der Verkäufer das Recht, die Ware auf Kosten des Käufers bei Dritten einzulagern oder die Zahlung der durch die weitere Einlagerung der Ware in seinem Lagerhaus entstehenden Kosten zu fordern. Nach Ablauf von zwei (2) Wochen hat der Verkäufer das Recht, die betroffene Lieferung zu stornieren und Schadenersatz- und Zinsforderungen zu stellen, die aus der betreffenden Nichterfüllung resultieren.

9. Nicht vertragsgemäßer Zustand der Ware

9.1. Der Käufer muss die Ware nach Erhalt unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf Qualität und Quantität prüfen. Wenn im Rahmen dieser Überprüfung ein nicht vertragsgemäßer Zustand der Ware festgestellt wurde oder festgestellt werden sollte, muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort über die betreffende Abweichung in Kenntnis setzen. In jedem Fall verliert der Käufer alle etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit etwaigen Abweichungen oder verborgenen Mängeln der Ware, wenn er den Verkäufer über ebendiese Abweichungen bzw. Mängel nicht unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens aber innerhalb von drei (3) Monaten nach Lieferdatum schriftlich informiert.

9.2. Der Käufer verliert sein Recht auf Geltendmachung eines etwaigen auf Qualitätsmängeln basierenden Anspruchs,

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**FÜR DIE LIEFERUNG VON HOLZPRODUKTEN 15.5.2018**

wenn er die Ware nach dem Zeitpunkt, an dem er feststellt oder festgestellt haben sollte, dass sie mangelhaft sind, weiterverwendet oder weiterverkauft.

9.3. Nach Erhalt der in Abschnitt 9.1 erwähnten Mitteilung hat der Verkäufer das Recht, die mangelhafte Ware zu untersuchen.

Auf Anfrage des Verkäufers sendet der Käufer dem Verkäufer eine vollständige Dokumentation der mangelhaften Ware, einschließlich Mustern, zu. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass die Ware bis zur Klärung etwaiger Ansprüche sicher aufbewahrt wird.

9.4. Bei geringfügigen Abweichungen, die im spezifischen Gewerbe üblich sind oder zwischen den Parteien abgesprochen wurden, wird die Ware dennoch als vertragskonform erachtet.

9.5. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, hat der Verkäufer im Fall von Mängeln an der Ware das Recht, nach alleinigem Ermessen: (a) die Ware durch einwandfreie Ware zu ersetzen, ohne dass dem Käufer hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, oder (b) die Ware zu reparieren, ohne dass dem Käufer hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, oder (c) dem Käufer den für die mangelhafte Ware gezahlten Preis zurückzuerstatten dadurch den Vertrag bezogen auf die betreffende Ware zu beenden. Alternativ können die Parteien die Zahlung eines Betrags vereinbaren, durch die der Käufer für die Abweichung beim Wert der mangelhaften Ware gegenüber dem Wert der Ware in der vereinbarten Qualität entschädigt wird.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die einzigen Rechtsmittel des Käufers und die einzigen Pflichten des Verkäufers im Zusammenhang mit Verzögerungen und Warenmängeln sind die in den obigen Abschnitten 8 und 9 genannten.

10.2. In keinem Fall übersteigt die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer den Rechnungspreis der Ware, die Gegenstand etwaiger Ansprüche ist.

10.3. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige besondere, mittelbare, zufällige oder indirekte Schäden, dazu gehören auch, aber nicht nur, Gewinn- und Einnahmeverluste, Produktionsausfälle, Vertragsverluste, Verluste oder Mehrkosten durch Gebrauch der Ware, durch die Ware verursachte Schäden, Ausfallkosten oder sonstige erhöhte Betriebskosten, oder Ansprüche von Kunden des Käufers oder sonstiger Dritter.

10.4. Der Verkäufer haftet unter keinen Umständen für etwaige Schäden, die auf eine unsachgemäße oder spezielle Verwendung der Ware in einer beliebigen Anwendung, fehlerhafte Instandhaltung / Lagerung der Ware oder jegliche andere Handlungen zurückzuführen sind, die nicht den auf die Ware bezogenen Verwendungsanweisungen entsprechen.

10.5. Keine der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ist so auszulegen, dass dadurch eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt wird: (i) die durch einen vorsätzlichen Vertragsbruch oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens des Verkäufers entsteht, oder (ii) wenn und soweit eine Ausschließung oder Beschränkung der Haftung des Verkäufers durch geltendes Recht untersagt ist.

11. Höhere Gewalt

11.1. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, soweit diese durch ein Ereignis höherer Gewalt behindert oder unzumutbar erschwert wird.

11.2. Die folgenden Umstände werden als Ereignisse höherer Gewalt erachtet: Streiks, Aussperrungen sowie sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen und alle anderen Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs der beiden Parteien liegen, wie beispielsweise Feuer, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Krieg, Mobilmachung, Beschlagnahme, Pfändung, Aufstand und zivile Unruhen, Handels- und Währungsbeschränkungen, Schäden an Produktionsstätten, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Materialknappheit, Einschränkungen bei der Stromzufuhr sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch irgendeinen in dieser Bestimmung aufgeführten Umstand verursacht wurden.

11.3. Falls ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, informiert der Verkäufer den Käufer unverzüglich darüber und teilt ihm den Grund für das Ereignis höherer Gewalt ebenso wie Angaben zur voraussichtlichen durch das Ereignis höherer Gewalt bedingten Verzögerung mit.

11.4. Wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs (6) Monate anhält, haben beide Parteien das Recht, ohne entsprechende vorherige Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

12. Geistiges Eigentum

12.1. Das Eigentum an allen mit der Ware sowie etwaiger Software, Zeichnungen und anderen dem Käufer zugänglich gemachten Materialien in Zusammenhang stehenden geistigen Eigentumsrechten bleibt beim Verkäufer. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen gewährt dem Käufer einen Rechtsanspruch, eine Lizenz oder irgendein anderes Recht an etwaigen Eigentumsrechten des Verkäufers. Ausgenommen hiervon sind solche Rechte, die zum Zwecke der Verwendung der Ware im Rahmen der üblichen Geschäftsaktivitäten des Käufers, und ausschließlich gemäß den Anweisungen des Verkäufers, unbedingt notwendig sind.

13. Beendigung

13.1. Jede der Parteien hat das Recht, diesen Vertrag nach entsprechender vorheriger schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine der Parteien unter Konkursverwaltung gestellt wird, Insolvenz erklärt, einen wesentlichen Vertragsverstoß begeht und ihn nicht innerhalb von 30 Tagen heilt, nachdem sie schriftlich darauf aufmerksam gemacht wurde, oder eine der Parteien die hierin beschriebenen relevanten Aktivitäten dauerhaft unterbricht. Die Unterbrechung wird als dauerhaft erachtet, wenn sie 90 Tage andauert.

14. Sonstiges

14.1. Der Käufer verpflichtet sich, jegliche unerlaubte Offenlegung vertraulicher mit der Ware, deren Produktion und Vertrieb in Zusammenhang stehender Informationen zu unterlassen.

14.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer ist es dem Käufer untersagt, den Vertrag als Ganzes oder teilweise an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen. Der Verkäufer hat das Recht, den Vertrag an Dritte abzutreten.

14.3. Jede Mitteilung, Anfrage, Zustimmung und sonstige Kommunikation, die im Rahmen dieses Vertrags durch eine der an ihm beteiligten Parteien erfolgt, muss schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an die im Vertrag genannte Adresse bzw. Nummer erfolgen.

14.4. Falls eine oder mehrere der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen ganz oder

FÜR DIE LIEFERUNG VON HOLZPRODUKTEN 15.5.2018

teilweise unwirksam werden sollen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

15. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

15.1. Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht, unter Ausschluss der geltenden Kollisionsnormen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind endgültig durch Schlichtung gemäß der Schiedsordnung der Handelskammer Stockholm beizulegen. Schiedsgerichtsort ist Stockholm, Schweden und Anhörungen finden in Helsinki, Finnland, statt. Schiedsgerichtsverfahren sind in englischer Sprache durchzuführen. Unbeschadet der obigen Ausführungen kann der Verkäufer entscheiden, dass die Klärung etwaiger Streitigkeiten vor einem Gericht an einem Sitz oder dem Hauptsitz des Käufers oder vor einem anderen zuständigen Gericht erfolgen soll.